



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. August 2019

Nr. 31

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ S. 321 - Antrag der Firma Superior Industries Production Germany GmbH, 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen am Standort 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9 S. 323 - Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 23.07.2019 zum Antrag der Firma Thomas Sluis Int. Spedition GmbH, Ruhrstr. 54 –60, 58332 Schwelm G 0060/18 S. 324 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat und der kreisangehörigen Kreis- und Hochschulstadt Meschede vertreten durch den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 325 - Dritte Ergänzungsurkunde zur

Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn vom 23. November 2017 - Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 01.11.1960, §§ 1, 2, 3 u. 8 (GV.NW. 1960, S. 426) S. 328

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 330 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 330 - Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 331 - Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 331 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 331 - Aufgebot der Sparkasse Witten S. 331 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 331

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 331

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### **552. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 7. 2019  
Abteilung 6  
Bergbau und Energie in NRW  
61.h 2-7-2015-1

#### **Bekanntmachung**

Im Zeitraum vom 24. 6. 2019 bis einschließlich 23. 7. 2019 ist der im Titel genannte Antrag der RWE Power AG in den Gemeinden Alfter, Grafenschaft, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Rommerskirchen, Swisttal, Titz, Vettweiß, Wachtberg, Weilerswist, Bedburg, Bergheim, Bonn, Bornheim, Brühl, Dormagen, Düren, Elsdorf,

Erftstadt, Erkelenz, Euskirchen, Frechen, Grevenbroich, Hückelhoven, Hürth, Jülich, Kerpen, Köln, Linlich, Meckenheim, Pulheim, Rheinbach, Wesseling und Zülpich öffentlich ausgelegt worden. In der Stadt Düren konnte der Antrag nicht im gesamten Zeitraum eingesehen werden. Daher wird die Auslegung in der Stadt Düren hiermit wiederholt.

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Hambach den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Das Abbauvorhaben des Tagebaus Hambach ist 1978 begonnen worden. Landesplanerische Grundlage dafür ist der Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des mittlerweile 3. bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Hambach (vom 12. 12. 2014).

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss

der Grundwasserspiegel fortlaufend abgesenkt werden. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde. Das hier beantragte Wasserrechtsverfahren wurde vor dem 16. 5. 2017 eingeleitet. Daher ist gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Grundlage für dieses Verfahren das UVPG in der Fassung vom 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258), in Kraft getreten am 1. 1. 2017, gültig bis 15. 5. 2017.

Das Wasserrechtsverfahren ist nach § 3b UVPG i. d. bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) cc) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens UVP-pflichtig. Der Benutzungstatbestand zur Fortschreibung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit der beantragten Grundwasserentnahmemenge fällt unter die in Anlage 1 „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter der Vorhabensnummer Nr.13.3.1 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr“ aufgeführten Vorhaben.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Hambach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG in der bis zum 15.5.2017 gültigen Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

**Aufgrund einer vorliegenden Beschwerde, dass mindestens in einem Fall eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Düren nicht möglich gewesen ist, werden die Antragsunterlagen erneut und ausschließlich bei der Stadt Düren ausgelegt.**

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat **in der Zeit vom 05. 08. 2019 bis einschließlich 04. 09. 2019** während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Düren, Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 zur Einsichtnahme aus.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegen Antragsunterlagen sowie umweltrelevante entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben vor, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich

**zum 18.09.2019**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund sowie

- bei der Stadt Düren (Rathaus, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Eine Einwendung bedarf der Unterschrift und einer leserlichen Adresse.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php)

Allgemeine datenschutzrechtliche Hinweise sind unter folgenden Adressen aufzurufen:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft\\_braunkohlegewinnung/hinweise\\_datenschutz.pdf](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wasserwirtschaft_braunkohlegewinnung/hinweise_datenschutz.pdf)

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 05.08.2019 auf der zuvor angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Düren maßgeblich ist.

Im Auftrag:

gez. Bücken

(720)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 321

**553. Antrag der Firma Superior Industries Production Germany GmbH, 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen am Standort 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9**

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 3. 8. 2019  
900-0044415-0001/IBG-0001-G36/19-Kö

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Superior Industries Production Germany GmbH, 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9, hat mit Datum vom 09.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von NE-Metallen am Standort 58791 Werdohl, In der Lacke 7-9, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 317, 318, 370, 375, 390, 392, 394, 427, 428, 435, 436, 438, 440, 443, 447, 458, 459, 486, 489, 490, 496, 497, 498, 500 und 501 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. die Außerbetriebnahme der vorhandenen 4 Wärmebehandlungsanlagen (WA 1+2 in Halle 2 und WA 3+4 in Halle 3) mit zugehöriger Verdunstungskühlanlage und Inbetriebnahme von 2 neuen Wärmebehandlungsanlagen,
2. die Errichtung der neuen Halle 4 (nach Abriss der Leichtbauhalle) mit zugehörigem neuen Glykol-Freikühler,
3. die Demontage der ZPF 3 – Ofens und Inbetriebnahme eines neuen gasbeheizten Kombi-Schmelzofens (Andritz AFBB III) mit einer Schmelzleistung von 2000 kg/h mit einer Erhöhung der Schmelzkapazität von 223,2 t/d auf 235,2 t/d um 12 t/d,
4. die Demontage der bestehenden Späneaufbereitung (Halle 2) und Inbetriebnahme einer neuen Späneaufbereitung an gleicher Stelle (Kapazität 3000 kg/h),
5. die Errichtung und Betrieb von 3 weiteren ND-Gießmaschinen sowie Aufbau einer geschlossenen Kühlanlage auf dem Dach der Gießerei mit einer Erhöhung der Gießkapazität von 138,3 t/d auf 154,5 t/d um 16,2 t/d,

6. der Austausch eines von zwei vorhandenen, nach dem Impellerprinzip arbeitenden Entgasungsgeräts durch eine Neuanlage der Fa. FOSECO,
7. Austausch einer Krananlage im Bereich der ND - Gießmaschinen und der ZPF-Öfen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 i.V.m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zur Zeit geltenden Fassung (Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)) genannten Anlagen- Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag und Schmelzanlage mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch die Kapazitätserhöhung wird die Schwelle nach Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG durch die das Änderungsvorhaben nicht erreicht oder überschritten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 70000 t/a ist mit der Änderung nicht verbunden.

Benachbarte Anlagen

In der Nachbarschaft des Vorhabens gibt es zwei weitere Anlagen der gleichen Art. Dies sind zwar weitere Gewerbe- und Industriebetriebe, die zum Teil auch Tätigkeiten nach dem Anhang 1 des UVPG ausüben, allerdings ist nicht ersichtlich, dass die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, dieses Vorhaben verhindert. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich bei der gemeinsamen Betrachtung der Auswirkungen verstärkende Effekte in Bezug auf die Schutzgüter ergeben, da sich die Gieß- bzw. Schmelzkapazität des Vorhabens zwar erhöht, jedoch die maximalen Emissionsmassenströme nach Angaben des Antragstellers deutlich un-

ter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft liegen. Daher entfallen die Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit.

#### Luft

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft einhalten. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung sind durch die geringen Emissionen realisiert.

#### Lärm

Im Rahmen einer Immissionsprognose zu der Geräuschentwicklung wurde ein Gutachten erstellt. Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm werden eingehalten.

#### Stickstoffdeposition

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ durch Stickstoffdioxiddepositionen kann ausgeschlossen werden.

#### Abfall

Durch die Änderungen an den Anlagen fallen keine neuen Abfallarten an und es erhöht sich auch nicht die genehmigte Abfallmenge. Die Entsorgung erfolgt analog der bereits bestehenden Entsorgungswege. Insgesamt ist die schadlose Entsorgung / Verwertung der anfallenden Abfälle gesichert.

#### Gerüche und Erschütterungen

Es ist davon auszugehen, dass - wie bisher - durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden.

#### Unfallrisiko

Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet. Anlässlich dieses Änderungsvorhabens wurde das Brandschutzkonzept fortgeschrieben. Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

#### AwSV

Durch die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, -räume sowie der geplanten / vorhandenen Löschwasser-Rückhalteeinrichtung- siehe Brandschutzkonzept) wird ebenfalls einer Wasserverunreinigung vorgebeugt.

#### Bauleitplanung

Für das Betriebsgelände liegt zurzeit kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Die Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB. Die tatsächliche Nutzung ist im Wesentlichen durch Industrie- und Gewerbenutzung gekennzeichnet. Die Eigenart der vorhandenen Bebauung und der baulichen Nutzung ist als GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung anzusehen. Es befinden sich jedoch Wohnhäuser und Nutzungen im nahen Umfeld der Anlage mit Schutzbedarf.

#### Schutzgebiete

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3

des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt.

Ein Wasserschutzgebiet liegt ebenfalls nicht in Nähe. Ein Überschwemmungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft, eine besondere Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der bestehenden und ggf. geplanten Schutzmaßnahmen nicht zu befürchten.

#### Bevölkerungsdichte

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

#### Denkmäler

Denkmäler, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Köhler

(830)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 323

**554. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 23.07.2019 zum Antrag der Firma Thomas Sluis Int. Spedition GmbH, Ruhrstr. 54 -60, 58332 Schwelm G 0060/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 7. 2019  
900-9112315/IBG-0001-G 0060/18-Fih

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Thomas Sluis Int. Spedition GmbH, Ruhrstr. 54 -60, 58332 Schwelm wurde auf ihren Antrag vom 08.11.2018 mit Datum vom 23.07.2019 - 900-9112315/ IBG-0001-G 0060/18-Fih- die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der immissionsschutz-rechtlich genehmigungsbedürftigen Lageranlage am Standort in 58332 Schwelm, Ruhrstr. 54 -60, Gemarkung Schwelm, Flur 1, Flurstücke 840-842, 923, 980-983, 1208, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen:

- Betrieb eines Lagers für toxische Stoffe mit einer Lagerkapazität von 4.000 t in einer vorhandenen Lagerhalle

Das Lager für toxische Stoffe darf montags von 06.00 Uhr bis freitags 22.00 Uhr sowie samstags von 06.00 bis 14.00 Uhr betrieben werden.

### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz sowie zum Gewässer-schutz erteilt.

### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

**05.08.2019 bis einschließlich 19.08.2019**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 629

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
sowie

im Kreishaus Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Zimmer 437

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Tel.-Nr. 02931/82-5828;
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Tel.-Nr. 02336/932321

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <sup>°Bekanntmachungen°</sup> <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> im vorgenannten Zeitraum eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.07.2019, Az. 900-9112315/IBG-0001-G 0060/18-Fih kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Rudolf

(460) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 224

### **555. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

**dem Hochsauerlandkreis vertreten durch den Landrat**

**und**

**der kreisangehörigen Kreis- und Hochschulstadt Meschede vertreten durch den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 7. 2019  
31.04.07.01-005/2019-001

Der Hochsauerlandkreis und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Stadt Meschede) schließen gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Meschede wahr. Übernommen werden die in dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Aufgabenkatalog beschriebenen Aufgaben. Der Aufgabenkatalog ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung i.S.v. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG. Die Zuständigkeit für die örtliche Rechnungsprüfung verbleibt bei der Stadt Meschede.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises gem. § 101 Abs. 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Meschede unterstellt und ihm insoweit verantwortlich.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meschede bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss (insbesondere die Einladung und Protokollführung) verbleibt bei der Stadt Meschede. Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises nimmt an der/den Sitzung(en) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meschede teil.

## § 2

### Durchführung der Prüfung (Personal, Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Hochsauerlandkreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Der Hochsauerlandkreis bedient sich im Rahmen des § 104 Abs. 6 GO NRW bei der technischen Prüfung und der Vergabeprüfung der Stadt Meschede eines Mitarbeiters der Stadt, den diese im Umfang der Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit für diese Zwecke freistellt. Der Mitarbeiter ist hinsichtlich seiner Prüfertätigkeit unabhängig und an Weisungen der Stadt nicht gebunden. Für die Ordnungsmäßigkeit und Einheitlichkeit der Prüfung trägt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises Verantwortung, insoweit unterliegt der Mitarbeiter deren Weisungen. Regelungen über die zeitliche Lage der Arbeitszeit, die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub oder Freizeitausgleich werden im beiderseitigen Einvernehmen und Abstimmung mit dem Mitarbeiter getroffen. Eine Abwesenheitsvertretung in den o.a. Aufgaben erfolgt in Absprache und nach den Möglichkeiten des Hochsauerlandkreises.

(4) Regelungen über eine Präsenzpflicht sowie eine evtl. notwendige Vertretungsregelung (Urlaub, Krankheit) im Bereich „technische Prüfung“ werden grundsätzlich in beiderseitigem Einvernehmen getroffen.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(6) Die Prüfung findet grds. in den Räumen der Stadt Meschede statt; für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt Meschede geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Durch die Stadt Meschede wird sichergestellt, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren zugreifen können. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt Meschede.

(7) Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen.

## § 3

### Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des

Hochsauerlandkreises sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Meschede, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 4

### Kosten

(1) Die Stadt Meschede zahlt dem Hochsauerlandkreis für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der in der Anlage genannten Aufgaben ein jährliches Pauschalentgelt. Mit diesem Pauschalentgelt sind alle dem Hochsauerlandkreis entstehenden Kosten abgegolten.

Die Höhe des Pauschalentgelts wird in Anlehnung an das jeweils aktuelle KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren ermittelt. Bestandteile der Kalkulation sind die Brutto-Personalkosten und Zuschläge für interne Sach- und IT-Kosten. Dabei wird bei den im KGSt-Gutachten berücksichtigten pauschalen Zuschlägen für Gemein-, Sach- und IT-Kosten den jeweiligen Be- und Entlastungen der Vertragspartner angemessen Rechnung getragen.

(2) Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt das Pauschalentgelt unter Berücksichtigung des Aufgabekatalogs anteilig fünf Zwölftel des Jahresbetrages. Für die folgenden Jahre gilt das volle Pauschalentgelt.

(3) Das Pauschalentgelt wird mit Wirkung vom 01.01. jedes auf die Veröffentlichung des aktuellen KGSt-Gutachtens folgenden Haushaltsjahres auf Grundlage der dort aufgeführten Kosten eines Arbeitsplatzes und unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Besonderheiten angepasst. Die Anpassung des Pauschalentgelts ist der Stadt Meschede durch die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises spätestens bis zum 31.01. schriftlich anzuzeigen. Andernfalls verbleibt es bei dem bis dahin gültigen Betrag. Das Pauschalentgelt wird ferner angepasst ab dem Zeitpunkt zu dem sich die übernommenen Aufgaben wesentlich ändern (z.B. Wegfall der Freistellung nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung).

(4) Das jährliche Pauschalentgelt ist im Jahr 2019 zum 15.11. in der in Absatz 3 genannten Höhe und in den Folgejahren in jeweils vier Raten in Höhe eines Viertels des maßgeblichen Gesamtbetrags ohne weitere Aufforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen.

(5) Solange und soweit die technische Prüfung nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung durch einen Mitarbeiter der Stadt Meschede wahrgenommen wird, trägt die Stadt die dafür anfallenden Kosten. Der entsprechende Stellenanteil bleibt bei der Berechnung des Pauschalentgelts nach Abs. 1 bis 5 unberücksichtigt. Im Falle einer Vertretung über den zustehenden Jahresurlaub einschließlich eines etwaigen gesetzlichen Zusatzurlaubs und eine Krankheitsvertretung von mehr als 15 Arbeitstagen hinaus erfolgt die Abrechnung der dafür erbrachten Arbeitsleistung entsprechend der in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätze als Stundensatz.

## § 5

### Versicherungsschutz



	fung von Kassenanordnungen (Beleg- und Visa-Kontrolle) erfolgt unter Inanspruchnahme eines Mitarbeiters der Stadt Meschede gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW.	
7	Erstellen von Prüfplänen und -berichten, die Mitwirkung an Ausräumungsverfahren und die Beratung in den dieser Vereinbarung unterliegenden Aufgaben sowie die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meschede.  Im Bereich der Vergabe- und technischen Prüfung werden diese Aufgaben durch den Mitarbeiter der Stadt, der gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW für diese Aufgabe in Anspruch genommen wird, wahrgenommen. Die Aufnahme des Teilberichtes Technische Prüfung in den Prüfbericht erfolgt in Absprache zwischen diesem Mitarbeiter der Stadt Meschede und der örtlichen Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises.	10

#### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.07.01-005/2019-001 Arnsberg, den 25. Juli 2019  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
Fischer (LS)

#### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.01-005/2019-001 Arnsberg, den 25. Juli 2019  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
Fischer (LS)

(1354) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 325

#### **556. Dritte Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Aloysius Iserlohn, Pfarrei Heilig Geist Iserlohn, Pfarrei St. Hedwig Iserlohn und Pfarrei St. Josef Iserlohn und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Pankratius Iserlohn vom 23. November 2017 - Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 01.11.1960, §§ 1, 2, 3 u. 8 (GV.NW. 1960, S. 426)**

Bezirksregierung Arnsberg Paderborn, 4. 7. 2019  
1.11/3424.11/3/2-2019

In der Urkunde vom 23. November 2017 sind in Artikel 6 (Übergang des grundbuchlichen Vermögens) zu ergänzen:

#### **Grundbuch von Iserlohn Blatt 7766 (Teileigentumsgrundbuch)**

**Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius, Iserlohn,**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
6,304/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Iserlohn	42	380	1086	GF, Wirtschaft, Nordengraben 2
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Keller-, II., IM., und IV. Obergeschoß, die im Aufteilungsplan gelb umrandet sind.				
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Iserlohn Blatt 7767) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.1.1972/5.6.1973 Bezug genommen. Eingetragen am 20.8.1974.				
Grunddienstbarkeit bestehend in einem Durchfahrtsrecht an dem im Grundbuch von Iserlohn Blatt 5593 eingetragenen Grundstück Gemarkung Iserlohn Flur 42 Flurstück 379. eingetragen daselbst Abteilung II Nr.12.				
Grunddienstbarkeit bestehend in einem Wege- und Stellplatzbenutzungsrecht an den im Grundbuch von Iserlohn Blatt 0025 eingetragenen Grundstücken Gemarkung Iserlohn Flur 25 Flurstücke 262, 263, 264, 265, 266 und 267 eingetragen daselbst Abteilung II Nr. 16.				

und

**Grundbuch von Iserlohn Blatt 8563 (Teilerbbaugrundbuch)****Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius, Iserlohn,**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
12/1250 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Iserlohn Blatt 0127 als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1, 4 verzeichneten Grundstücke				
Iserlohn	42	407	3248	Parkplatz Wasserstraße, Am Dicken Turm, Nußstraße
in Abteilung II unter Nr. 1 für die Dauer von 49 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.				
Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Stadt Iserlohn eingetragen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden und Reallasten der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichneten Einstellplatz verbunden. Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in den Teilerbbaugrundbüchern von Iserlohn Blatt 8502 bis 8604) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
Im Übrigen wird wegen des Inhalts des Erbbaurechts und wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf den Erbbaurechtsvertrag vom 8.1.1976 und die Teilungserklärung vom 12.1.1976 Bezug genommen. Eingetragen am 10.3.1976.				
Iserlohn	42	421	34	Am Dicken Turm, Straße

und

**Grundbuch von Iserlohn Blatt 8564 (Teilerbbaugrundbuch)****Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius, Iserlohn,**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
12/1250 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Iserlohn Blatt 0127 als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 verzeichneten Grundstücke				
Iserlohn	42	407	3248	Parkplatz Wasserstraße, Am Dicken Turm, Nußstraße
in Abteilung II unter Nr. 1 für die Dauer von 49 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.				
Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Stadt Iserlohn eingetragen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden und Reallasten der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichneten Einstellplatz verbunden. Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in den Teilerbbaugrundbüchern von Iserlohn Blatt 8502 bis 8604) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
Im Übrigen wird wegen des Inhalts des Erbbaurechts und wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf den Erbbaurechtsvertrag vom 8.1.1976 und die Teilungserklärung vom 12.1.1976 Bezug genommen. Eingetragen am 10.3.1976.				
Iserlohn	42	421	34	Am Dicken Turm, Straße

und

**Grundbuch von Iserlohn Blatt 8592 (Teilerbbaugrundbuch)****Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Aloysius, Iserlohn**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
12/1250 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Iserlohn Blatt 0127 als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1,4 verzeichneten Grundstücke				
Iserlohn	42	407	3248	Parkplatz Wasserstraße, Am Dicken Turm, Nußstraße
in Abteilung II unter Nr. 1 für die Dauer von 49 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.				
Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Stadt Iserlohn eingetragen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden und Reallasten der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichneten Einstellplatz verbunden. Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in den Teilerbbaugrundbüchern von Iserlohn Blatt 8502 bis 8604) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
Im Übrigen wird wegen des Inhalts des Erbbaurechts und wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf den Erbbaurechtsvertrag vom 8.1.1976 und die Teilungserklärung vom 12.1.1976 Bezug genommen. Eingetragen am 10.3.1976.				
Iserlohn	42	421	34	Am Dicken Turm, Straße

und

gez. Erzbischof von Paderborn

(709)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 328



**557. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nrn. 41 427 097 und 41 427 105, Aufgebotsfrist jeweils vom 24. 7. – 24. 10. 2019.

Bad Berleburg, 23. 7. 2019

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 330

**558. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE07 4305 0001 0328 1274 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE07 4305 0001 0328 1274 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04. 11. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 96/19

Bochum, 18. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 330

**559. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0312 7628 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE84 4305 0001 0312 7628 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04. 11. 2019, 10.00 Uhr, vor

dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 95/19

Bochum, 18. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 330

**560. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE09 4305 0001 0348 5256 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0348 5256 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04. 11. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 94/19

Bochum, 18. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 330

**561. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE87 4305 0001 0310 0398 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE87 4305 0001 0310 0398 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 04. 11. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 93/19

Bochum, 18. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 330

**562. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 24. 7. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 31 407 901 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 24. 7. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 331

**563. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 519 675 der Sparkasse  
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als  
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-  
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung  
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 3. 7. 2019

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 331

**564. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Spar-  
kassenbuch

Nr. 302 092 622

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß  
aufgeboten wurde und keine Rechte von dritter Stelle  
geltend gemacht wurden.

Soest, 4. 7. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 331

**565. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Spar-  
kassenbücher

Nr. 310 635 040

Nr. 310 665 260

Nr. 310 649 686

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsge-  
mäß aufgeboten wurden und keine Rechte von dritter  
Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 8. 7. 2019

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 331

**566. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 310 542 634,  
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-  
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des  
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte  
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da  
andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Witten, 19. 07. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 331

**567. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkas-  
senbuch mit der Nummer 300 261 559 wird hiermit,  
nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Ab-  
schnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften  
zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 23. 7. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 331

## **E Sonstige Mitteilungen**

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „TauchSportAktiv Sauerland e. V.“, (TSA-  
Sauerland), Bestwig, eingetragen beim Amtsgericht  
Arnsberg unter VR 51071 ist aufgelöst. Gläubiger des  
Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Li-  
quidator anzumelden.

Anna-Helene Lochthove, Gartenstraße 4, 59909 Best-  
wig.

(38)

**Auflösung eines Vereins**

Der „Ortsverband des Ce Be eF – Club Behinderter und  
ihre Freunde-Sundern e. V.“, eingetragen beim Amts-  
gericht Arnsberg unter VR 489 ist aufgelöst. Gläubi-  
ger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei  
dem Liquidator anzumelden.

Elisabeth Hochheim, Adenauerstraße 19, 59759 Arns-  
berg.

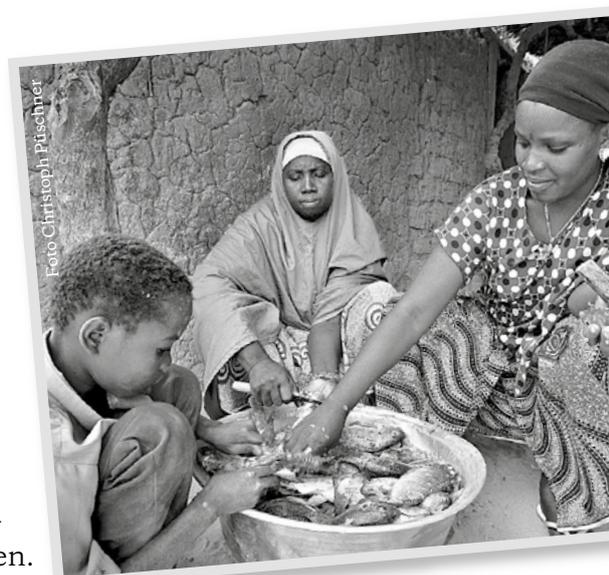
(38)

# Fische - wichtiges Nahrungs- mittel

**Die Fischerei** in den Entwicklungsländern deckt der Fisch dort 30 bis 40 Prozent der Eiweißversorgung ab. Im Dialog mit der Politik fordert Brot für die Welt die Vermeidung der Überfischung durch europäische Fangflotten.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB



Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING